

Finanzstatut

der Handwerkskammer Reutlingen vom 21. Juli 2011, zuletzt geändert am 26. November 2015.

Inhalt

Teil I: Anwendungsbereich	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan	3
§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr	3
§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans	3
§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans	3
§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung	3
§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	3
Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans	4
§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans	4
§ 8 Nachtragswirtschaftsplan	4
Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans	4
§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit	4
§ 10 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan	4
§ 11 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung	5
§ 12 Beauftragter für die Wirtschaftsführung	5
Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling	5
§ 13 Buchführung	5
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht	6
§ 15 Rücklagen	6
§ 16 Geldanlagen	6
§ 17 Controlling	6
Teil VI: Jahresabschlussprüfung	6
§ 18 Prüfung des Jahresabschlusses	6
§ 19 Rechnungsprüfungsausschuss	7
Teil VII: Schlussvorschriften	7
§ 20 Inkrafttreten	7

Anlage 1: Erfolgsplan/ Erfolgsrechnung

Anlage 2: Finanzplan/ Finanzrechnung

Anlage 3: Bilanz

Anlage 4: Die Produkt- und Leistungsbereiche

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Buchführung, die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung.
- 2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden vom Vorstand der Handwerkskammer erlassen.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- 1) Der Vorstand legt den Wirtschaftsplan vor Beginn des neuen Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage zur Festsetzung der Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans

- 1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.
- 2) Der Wirtschaftsplan berechtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Forderungen oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- 1) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan (Anlage 1) und einem Finanzplan (Anlage 2).
- 2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Beitragsfestsetzungen, eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Finanzplanung beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden, sofern sie unaufschiebbar sind.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Eine stetige und qualitätsvolle Aufgabenerfüllung ist dabei sicherzustellen.
- 2) Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben können Kassenkredite aufgenommen werden, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Höchstbetrag für Kassenkredite wird im Wirtschaftsplan festgelegt.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- 1) Im Erfolgsplan sind alle Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Der Erfolgsplan ist so zu gliedern, dass er der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) gegenübergestellt werden kann. In den Erläuterungen zum Erfolgsplan soll eine Unterteilung in Produkt- und Leistungsbereiche erfolgen. Der Erfolgsplan ist auszugleichen; auch unter Berücksichtigung der Vermögenslage.
- 2) Im Finanzplan werden Ausgaben zur Herstellung oder Beschaffung von Anlagevermögen und dessen Finanzierung geplant. Er ist so zu gliedern, dass er der Finanzrechnung gegenübergestellt werden kann. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen werden, sollen die Jahresbeträge im Finanzplan angegeben werden. Der Finanzplan wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt.
- 3) Wesentliche Positionen des Erfolgs- und Finanzplans sind zu erläutern, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Werden im Finanzplan Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen, sind diese in ihrer Gesamtheit ausführlich darzustellen und zu erläutern.

§ 8 Nachtragswirtschaftsplan

- 1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn er sich erheblich verändert und der vorgesehene Ausgleich gefährdet ist. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 vom Hundert überschritten wird.
- 2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften des Wirtschaftsplans entsprechend.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit

- 1) Alle Erträge dienen zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- 2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden. Die Zweckbindung ist in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan auszuweisen.
- 3) Aufwendungen können gegenseitig für deckungsfähig erklärt werden. Die Deckungsfähigkeit ist in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan auszuweisen.
- 4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Die Deckungsfähigkeit ist in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan auszuweisen.

§ 10 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- 1) Die angesetzten Aufwendungen im Erfolgsplan und die Investitionen im Finanzplan dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung überschritten werden,
 - a) soweit sie durch entsprechende Vermerke über die Zweckbindung und Deckungsfähigkeit nach § 9 Abs. 2 – 4 gedeckt sind
 - b) in Höhe von maximal 10 % des jeweils betreffenden Planwertes, soweit dieser mehr als 100.000 Euro beträgt

- c) in Höhe von bis zu 10.000 Euro in Fällen in denen der betreffende Planwert nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.

Darüber hinausgehende erhebliche Überschreitungen der Ansätze im Erfolgs- oder Finanzplan bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Vollversammlung. Erhebliche Überschreitungen liegen dann vor, wenn einzelne Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan um mehr als 10 % bzw. 10.000 Euro überschritten sind.

- 2) Außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur soweit notwendig und wirtschaftlich sinnvoll getätigt werden. Sie bedürfen ab einer Mindestgröße von 5.000 Euro der nachträglichen Genehmigung durch die Vollversammlung.
- 3) Planansätze für Investitionen sind übertragbar. Planansätze für Aufwendungen können für übertragbar erklärt werden. Die Übertragung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung zum Jahresabschluss.
- 4) Bei übertragbaren Aufwendungen können Planreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Geschäftsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres verfügbar bleiben.

§ 11 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung

- 1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- 2) Zu anderen Zwecken als zur Aufgabenerfüllung und zur Deckung der Betriebsaufwendungen dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.
- 3) Zuweisungen an andere Einrichtungen des Handwerks sind nur auf der Grundlage konkreter Geschäftsbesorgungsverträge zulässig.
- 4) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- 5) Personalaufwendungen bzw. Billigkeitsleistungen, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel besonders zur Verfügung stehen.

§ 12 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

- 1) Bei der Handwerkskammer ist ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen.
- 2) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung erstellt den Entwurf für den Wirtschaftsplan und ist für die Ausführung zuständig. Der Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- 3) Der Beauftragte kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans übertragen.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung

- 1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, erster Abschnitt, des Handelsgesetzbuches in seiner jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.
- 2) Das Rechnungswesen bildet die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig ab.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- 1) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht auf. Es gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, zweiter Abschnitt, erster Unterabschnitt des Handelsgesetzbuches.
- 2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (Anlage 3), der Erfolgsrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 2) und dem Anhang. In den Anhang ist ein Anlagenspiegel aufzunehmen. In den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung soll eine Unterteilung in Produkt- und Leistungsbereiche erfolgen.
- 3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest.
- 4) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung auf Antrag und nach Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei seiner Stellungnahme den Bericht der unabhängigen, externen Einrichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen.

§ 15 Rücklagen

- 1) Das Jahresergebnis ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem Eigenkapital zu verrechnen.
- 2) Zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Finanzwirtschaft - ohne Inanspruchnahme von Krediten - wird eine Betriebsmittelrücklage gebildet. Sie soll 30 vom Hundert der durchschnittlichen Summe aller Betriebsaufwendungen der vergangenen drei Jahre nicht unterschreiten.
- 3) Außerdem können für Investitionen und Ersatzbeschaffungen Investitionsrücklagen gebildet werden.

§ 16 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck rechtzeitig in Anspruch genommen werden können.

§ 17 Controlling

Die Handwerkskammer führt eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung), die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erlaubt. Dazu sind der Struktur der Handwerkskammer entsprechende Produkt- und Leistungsbereiche (Anlage 4), Kostenstellen sowie Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllings. Bei Durchführung der Kostenrechnung ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten.

Teil VI: Jahresabschlussprüfung

§ 18 Prüfung des Jahresabschlusses

- 1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind § 317 des Handelsgesetzbuches und § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes sinngemäß zu beachten.
- 2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine unabhängige, externe Einrichtung sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt.

§ 19 Rechnungsprüfungsausschuss

- 1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Prüfern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, ob
 - a) der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
 - b) die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind,
 - c) die Einnahmen ordnungsgemäß eingezogen und die Ausgaben zur Erfüllung der Kammeraufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen geleistet wurden.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich auf Stichproben beschränken.

Teil VII: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Finanzstatut tritt nach Genehmigung der Änderung vom 26. November 2015 durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg und nach Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung am 22. Januar 2016 in Kraft.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2015, Aktenzeichen 8-4233.62/50 den Beschluss der Vollversammlung vom 26. November 2015 genehmigt. Er wird hiermit nach § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) veröffentlicht.

Handwerkskammer Reutlingen

gez.
Harald Herrmann
Präsident

Dienstsiegel

gez.
Dr. Joachim Eisert
Hauptgeschäftsführer



Bezeichnung	Plan / Jahr	Plan / Vorjahr	Letztes Ergebnis
Erträge aus Beiträgen			
1. Handwerkskammerbeiträge			
2. ÜBA-Umlage			
Erträge aus Prüfungsgebühren			
3. Ausbildungsprüfungen			
4. Meisterprüfungen			
5. Fortbildungsprüfungen			
Erträge aus Bildungsmaßnahmen			
6. Ausbildungsmaßnahmen			
7. Meisterkurse			
8. Fortbildungskurse			
9. Einnahmen aus Verwaltungsgebühren			
Erträge aus Zuwendungen			
10. Zuschüsse Bund			
11. Zuschüsse Land			
12. Sonstige Zuschüsse			
Andere Erträge			
13. Erträge aus Auflösung von Sonderposten			
14. Sonstige ordentliche Erträge			
15. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen			
16. Andere aktivierte Eigenleistungen			
Interne Verrechnungen			
17. Verrechnungen Personalaufwand			
18. Verrechnungen sonstige ordentliche Aufwendungen			
ordentliche Erträge			
Besondere Kammeraufwendungen			
19. Vollversammlung, Vorstand, Ausschüsse			
20. Besondere Kammeraufgaben			
Personalaufwand			
21. Gehälter			
22. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
Sachaufwand und bezogene Leistungen			
Prüfungen			
23. Ausbildungsprüfungen			
24. Meisterprüfungen			
25. Fortbildungsprüfungen			
Bildungsmaßnahmen			
26. Ausbildungsmaßnahmen			
27. Meisterkurse			
28. Fortbildungskurse			
29. Verwaltungsleistungen			

Bezeichnung	Plan / Jahr	Plan / Vorjahr	Letztes Ergebnis
sonstige ordentliche Aufwendungen			
30. Raum- und Energiekosten			
31. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
32. Geschäftsaufwendungen			
33. Rückzahlung und Weitergabe von Zuwendungen			
34. Weitere ordentliche Aufwendungen			
Abschreibungen			
35. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			
36. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens			
Interne Verrechnungen			
37. Verrechnungen Personalaufwand			
38. Verrechnungen sonstige ordentliche Aufwendungen			
Ordentliche Aufwendungen			
Ordentliches Ergebnis			
39. Erträge aus Beteiligungen			
40. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
41. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
42. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
43. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Kammertätigkeit			
44. Außerordentliche Erträge			
45. Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentliches Ergebnis			
46. Steuern vom Einkommen und Ertrag			
Jahresergebnis			
47. Zuführung/Entnahme abgeleitetes Eigenkapital			
48. Zuführung/Entnahme Betriebsmittelrücklage gem. § 15 Abs. 2 Finanzstatut			
49. Zuführung/Entnahme Investitionsrücklagen gem. § 15 Abs. 3 Finanzstatut			
Bilanzergebnis			

Bezeichnung	Plan / Jahr	Plan / Vorjahr	Letztes Ergebnis
1. Immaterielle Vermögensgegenstände			
2. Grundstücke und Gebäude			
3. Technische Ausstattung, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
4. Finanzanlagen			
I. Investitionen Summe I			
5. Jahresverlust			
6. Auflösung von Rückstellungen			
7. Rückzahlung von Verbindlichkeiten			
8. Gewährung von Dalehen			
9. Rückzahlung von Investitionszuschüssen			
II. Finanzbedarf Summe II			
10. Jahresüberschuss			
11. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und Sachanlagen			
12. Bildung von Rückstellungen			
13. Veränderung anderer zahlungswirksamer Posten			
14. Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens			
15. Einzahlungen aus Abgängen des Umlaufvermögens			
16. Zufluss aus Ausleihungen			
III. Eigenfinanzierung Summe III			
17. Zufluss aus Investitionszuschüssen			
18. Aufnahme von Verbindlichkeiten			
IV. Außenfinanzierung Summe IV			
= Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe III + Summe IV - Summe I - Summe II)			
19. Kurzfristiger Finanzbedarf			
20. Kurzfristige Eigenfinanzierung			
= Veränderung der liquiden Mittel			

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Ausstattung und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Genossenschaftsanteile
7. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse und Waren
3. Sonstige Vorräte
4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren und sonstigen Leistungen
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Eigene Anteile
3. Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital

I. Abgeleitetes Eigenkapital

II. Rücklagen (gem. § 15 Abs.2 Finanzstatut)

1. Betriebsmittelrücklage
2. Investitionsrücklagen

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse

C. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Sonstige Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

1. Anleihen, davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern
3. Erhaltene Anzahlungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
7. Sonstige Verbindlichkeiten

E. Rechnungsabgrenzungsposten



<p>Produkt- und Leistungsbereich 1: Geschäftsleitung / Interessenvertretung</p>	<p>Kammerorgane Geschäftsleitung Interessenvertretung Ehrungen Öffentlichkeitsarbeit/Zentralstelle Haus des Handwerks Freudenstadt</p>
<p>Produkt- und Leistungsbereich 2: Zentrale Verwaltung</p>	<p>Beitrag Finanzverwaltung, Rechnungswesen, Controlling Personalverwaltung, Personalrat Liegenschaftsverwaltung EDV Zentrale Verwaltung</p>
<p>Produkt- und Leistungsbereich 3: Recht und Handwerksorganisation</p>	<p>Handwerksrolle Recht (Beratung, Arbeits- und Sozialrecht) Handwerksorganisationen Starter-Center Datenschutz</p>
<p>Produkt- und Leistungsbereich 4: Berufsbildung</p>	<p>Ausbildungsberatung Ausbildungsprüfungen Lehrlingsrolle Meisterprüfungen Nachwuchswerbung, Nachwuchsförderung Sachverständige Begabtenförderung</p>
<p>Produkt- und Leistungsbereich 5: Unternehmensberatung, Handwerksförderung</p>	<p>Kaufmännische und betriebswirtschaftliche Beratung Technik, Innovation und Umwelt EU-, Exportberatung Messen und Ausstellungen Projekte Beratungsbereich</p>
<p>Produkt- und Leistungsbereich 6: Überbetriebliche Ausbildung</p>	<p>Bildungsakademie Tübingen – Überbetriebliche Ausbildung Sonstige Überbetriebliche Ausbildung Internat</p>
<p>Produkt- und Leistungsbereich 7: Bildungsakademie Reutlingen</p>	<p>Fort- und Weiterbildung Betrieb gewerblicher Art Fort- und Weiterbildung Projekte</p>



Produkt- und Leistungsbereich 8:

Bildungsakademie Tübingen

Fort- und Weiterbildung

Betrieb gewerblicher Art Fort- und Weiterbildung

Produkt- und Leistungsbereich 9:

Bildungsakademie Sigmaringen/Albstadt

Fort- und Weiterbildung

Betrieb gewerblicher Art Fort- und Weiterbildung

Projekte
